

M 1:25000

Urschrift

Landratsamt Githorn
 Eing. 21. DEZ. 1989
 Amt *63*

28. Dez. 1989

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanzV 81)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO 1 SONDERGEBIETE, die der Erholung dienen WOCHENENDHAUSGEBIET, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

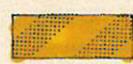
O OFFENE BAUWEISE

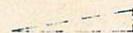
 NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG, offene Bauweise

 BAUGRENZE

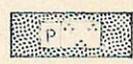
VERKEHRSFLÄCHEN

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

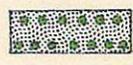
 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG PRIVATWEG

 SICHTDREIECK, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

GRÜNFLÄCHEN

 GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT, s. textliche Festsetzung Ziff. 4

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, s. textliche Festsetzung Ziff. 5

SONSTIGE PLANZEICHEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BESTEHENDEN BEBAUUNGSPLANS

TEXTLICHE

1. AUF DEN
ORDNETE
BAUVO
DEN ABS
ZULÄSSIG
GEN, NO

2. FOR DIE
ENDHAUS

a) AUF
EINE
CHE

b) DIE

3. IM BERE

a) STEL

b) NEBE

BEWU

RIER

SATZ

4. FOR DIE

a) DER

ZU E

b) JE 1

BAUM

GELK

PFLA

DIES

DIE

5. ANPFLAN

25a + b

INNERHAB

BAUMEN

a) JE 1

WIE

SCHWARF

DIE

JE AUF

MIND

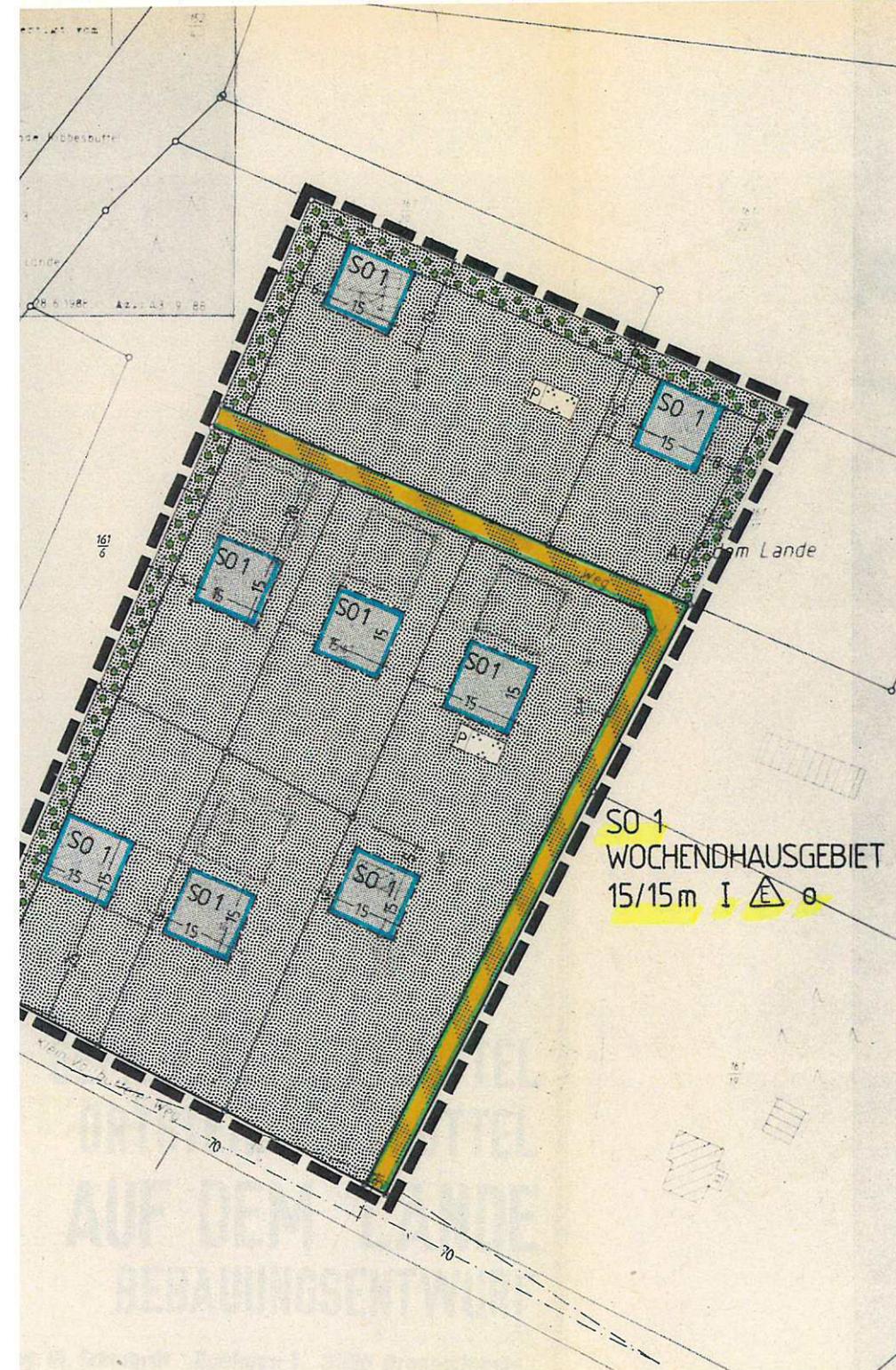
b) JE 20

WIE

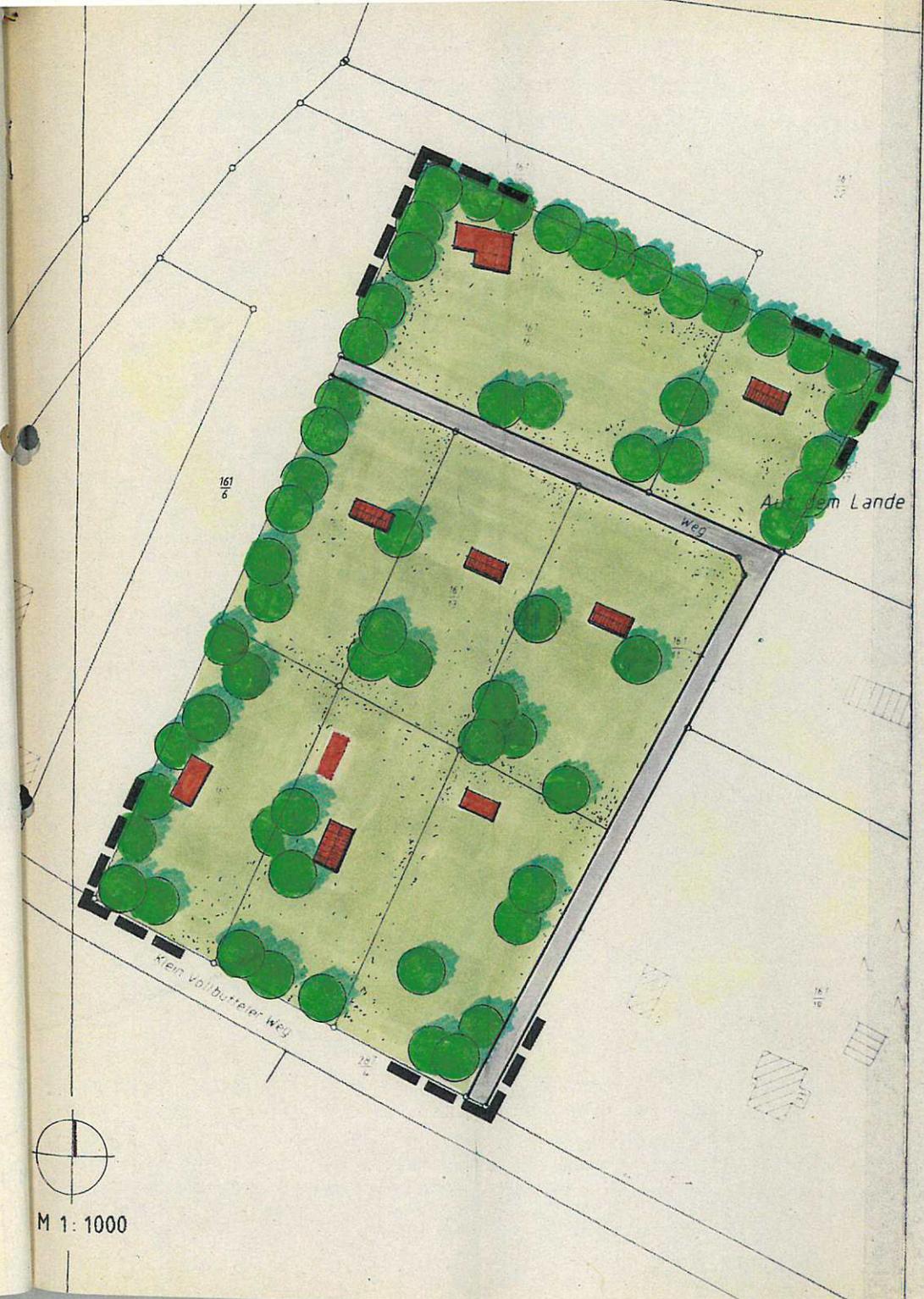
PFLANZ

c) DIE

SETZU



SO 1
WOCHENENDHAUSGEBIET
15/15m I  



**GEMEINDE RIBBESBÜTTE
ORTSTEIL VOLLBÜTTE
AUF DEM LAND
BEBAUUNGSENTWURF**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN NICHT OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND UNTERGE-
ORDNETE NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 (1)
BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IN
DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULASSIG SIND, WIE FOLGT EINGESCHRÄNKT:
ZULASSIG SIND NUR: EINFRIEDUNGEN, PERGOLEN, TEPPICHKLOPFSTAN-
GEN, ROLLEBOXEN.
2. FÜR DIE SONDERGEBIETE MIT DER ZWECBESTIMMUNG SO 1 "WOCHEN-
ENDHAUSGEBIET" GILT:
 - a) AUF JEDER EINZELNEN OBERBAUBAREN FLÄCHE VON 15/15 m IST
EINE MAX. GESCHOSSFLÄCHE VON 60 qm GLEICH MAX. GRUNDFLÄ-
CHE, ZUZÜGLICH 10 qm FÜR OBERDÄCHTEN FREISITZ ZULASSIG.
 - b) DIE GRUNDSTÜCKSGRÖSSE DARF 1.000 qm NICHT UNTERSCHREITEN.
3. IM BEREICH VON SICHTDREIECKEN SIND UNZULASSIG:
 - a) STELLPLÄTZE UND GARAGEN
 - b) NEBENANLAGEN I. S. DES § 14 (1) BAUNVO, EINFRIEDUNGEN UND
BEWUCHS MIT MEHR ALS 1 m HOHE ODER STRASSENKRÖNE:
HIERVON AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM KRONENAN-
SATZ NICHT UNTER 2,50 m.
4. FÜR DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN GILT:
 - a) DER VORHANDENE BAUMBESTAND IST GEM. § 9 (1) ZIFF. 25 a + b
ZU ERHALTEN.
 - b) JE 100 qm FLÄCHE IST GEM. § 9 (1) ZIFF. 25 a + b MIND. 1
BAUMARTIGES GEHÖLZ WIE EBERESCHE, SPITZAHORN, BIRKE, VOG-
GELKIRSCH, LINDE, ESCH, LÄRCH, KIEFER, STIELICHE ZU
PFLANZEN.
DIES GILT NICHT FÜR FLÄCHEN, DEREN VORHANDENER BAUMBESTAND
DIE FÖRDERUNGEN DES PFLANZGEBÖTES BEREITS ERFÜLLEN.
5. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) ZIFF.
25a + b BauGB.
INNERHALB DER FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG "ANPFLANZEN VON
BÄUMEN UND STRÄUCHERN" GILT FOLGENDES PFLANZGEBÖT:
 - a) JE 1 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN STRÄUCHARTIGES GEHÖLZ
WIE FELDÄHORN, HAINBUCH, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HASEL,
SCHWARZER HÖLJNDER ZU PFLANZEN.
DIE GEHÖLZE SIND ARTENWEISE IN GRUPPEN VON MIND. 3 STÜCK.
JE ART ZU PFLANZEN. FÜR DIE GESAMTBEPFLANZUNGSFLÄCHE SIND
MIND 3 VERSCHIEDENE ARTEN ZU PFLANZEN.
 - b) JE 20 qm BEPFLANZUNGSFLÄCHE IST EIN BAUMARTIGES GEHÖLZ
WIE EBERESCHE, BIRKE, VOGELKIRSCH, LINDE, ESCH, ZU
PFLANZEN.
 - c) DIE GEHÖLZE SIND ZU UNTERHALTEN UND GGF. DURCH NEUE ZU ER-
SETZEN.

Aufgrund des ...
Kantmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253) und des
schen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds
geändert durch Gesetz vom 13.10.1986, (Nds.GVI. S. 32
meinde/Stat. ... RIBBESBÜTTEL diesen Bebauungspla
sen.

RIBBESBÜTTEL den 19. 12. 89

W. Pelum
Bürgermeister



Der Rat der .../Gemeinde hat in
seiner Sitzung am 20.07.1989 die
Aufstellung des Bebauungsplans be-
schlossen.

Der ... Aufstellungsbeschluß wurde
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am
15.08.1989 ... öffentlich bekanntge-
macht.



Der Rat de
seiner Sit.
Entwurf d
der Begrün
öffentliche
Abs. 2 Bau
Dauer der
wurden am
bekanntgem.
Der Entw
und der
23.08.1989
gemäß § 3
ausgelegen
RIBBESBÜTTEL

Die Planunterlage entspricht dem
Inhalt des Liegenschaftskatasters
und weist die städtebaulich bedeu-
tsamen baulichen Anlagen sowie Stra-
ßen, Wege und Plätze vollständig
nach (Stand vom 28.06.88 ...).
Sie ist hinsichtlich der Darstel-
lung der Grenzen und der baulichen
Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bil-
denden Grenzen in die Örtlichkeit
ist einwandfrei möglich.

Gifhorn, den 6. 12. 89



W. Pelum
Katasteramt

Der Entwurf des Bebauungsplanes
wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Bohlweg 1 Ruf 16061
3300 Braunschweig

Braunschweig, den 30.11.89

U. Schneider
(DIPL.-ING. U. SCHNEIDER)

Der Rat d
seiner Sit
geänderter
planes ur
stimmt un
gung mit
§ 3 Abs.
BauGB bes
der offen
am
gemacht.
Der Entw
und der
§ 3 Abs.
legen.

ie der Erholung dienen WOCHENEND-
extliche Festsetzung Ziff. 2

SCHOSSE, als Höchstgrenze

IN

ZULASSIG, offene Bauweise

UNGSLINIE

BESONDERER ZWECBESTIMMUNG

textliche Festsetzung Ziff. 3

IVAT, s. textliche Festsetzung

UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR
R LANDSCHAFT

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN
s. textliche Festsetzung Ziff. 5

LICHEN GELTUNGSBEREICH DES BESTE-
SPLANS

Die Begründung hat mit dem zugehörigen Beiplan gem. § 3 (2)
BauGB vom ... 23. 8. 89
bis ... 25. 9. 89

öffentlich ausgelegen.
Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zu den Bauleit-
planverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung
am ... 27. 11. 89
durch den Rat der Gemeinde Ribbesbüttel als Begründung zum
B-Plan "AUF DEM LANDE" beschlossen.

Ribbesbüttel, den ... 19. 12. 89

Forckenberg
.....
(Bürgermeister)



Stigleben
.....
(Gemeindedirektor)

GEMEINDE RIBBESBÜTTEL
DITSTEIL VOLLBÜTTEL
AUF DEM LANDE
BEBAUUNGSPLAN